



VBFK e.V.
Vereinigung Bayerischer Freizeitkegler e.V.

Satzung

Stand: 27.03.2022

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung trägt den Namen "Vereinigung Bayerischer Freizeitkegler e.V.", abgekürzt „VBFK e.V.“
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Lauf a. d. Pegnitz und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Dachorganisationen

Die VBFK ist Mitglied im Bayerischen Sportkegler- und Bowlingverband e.V. (BSKV), im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und im internationalen Fachverband Breitensport.

Aktive Mitglieder der VBFK erwerben dadurch die Mitgliedschaft bei den o.g. Organisationen und darüber hinaus die Mitgliedschaft beim Deutschen Keglerbund Classic e.V. (DKBC) und dem Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V (DKB).

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der VBFK ist die Förderung des Breiten- und Freizeitkegelsports in ganz Bayern, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von sportlichen Begegnungen, Betreuung der Mitglieder und Werbung für den Breiten- und Freizeitkegelsport. Der VBFK obliegt gemäß BSKV – Satzung die Durchführung des gesamten überregionalen Breitenkegelsportes in Bayern.
2. Die VBFK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der gültigen Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der VBFK dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Ämter der Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Ämter gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, bzw. mit einer angemessenen Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrages nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Die VBFK ist politisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr verläuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied der VBFK kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv (Fördermitglied) erworben werden. Über die

Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2. Von den aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung beschlossen und zu Beginn des laufenden Jahres mittels SEPA-Mandat eingezogen wird.

Zusätzliche Beitragsfestsetzungen durch Fachverbände, denen die VBFK angeschlossen ist, werden direkt an die Mitglieder weiter gegeben. Auf die Höhe der Beiträge für die angeschlossenen Verbände hat die VBFK keinen Einfluss.

Der Jahresverbandsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft erst innerhalb des Geschäftsjahres beginnt, oder vor dessen Ablauf endet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform mit einer 1-monatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Ein Mitglied kann aus der VBFK ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Sportordnung verstößt. Ausschlussanträge kann jedes Mitglied stellen. Der Antragsteller ist zur Beweisführung verpflichtet. Der Betroffene hat die Möglichkeit zur Anhörung. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen und ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Ein Einspruch gegen den durch das Präsidium ausgesprochenen Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen schriftlich an den Präsidenten zu richten, der diesen auf der nächsten Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorlegt. Dort wird über den Antrag des Ausschlusses mit 2/3 Mehrheit abgestimmt. Ein Einspruch gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung, es sein denn, dass durch die Aufschiebung der Vereinigung Schaden in Ansehen oder materieller Art entstehen würde.

§ 5 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

1. Delegiertenversammlung
2. Präsidium
3. Gesamtvorstand
4. Rechts- und Verfahrensausschuss

§ 6 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten und den Mitgliedern des Präsidiums und findet einmal jährlich statt.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß Delegiertenregelung und die Mitglieder des Präsidiums. Jedes Mitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung beizuwohnen, ist aber nur als Delegierter seines Vereins stimmberechtigt. Um Einflussnahmen von großen Clubs zu verhindern, gilt folgende Regelung. Ein

Club stellt bei 3 bis 10 Mitgliedern einen Delegierten, ab 11 bis 20 Mitgliedern zwei, ab 21 bis 30 drei Delegierte usw. Die Anzahl der wahlberechtigten Delegierten je Verein, wird an der Delegiertenversammlung anhand der aktuell gemeldeten Mitglieder festgestellt. Einzelmitglieder werden zusammengefasst, als ein Club angesehen und in der Delegiertenregelung so behandelt. Die Entsendung der Delegierten obliegt den Mitgliedsvereinen. Die Delegierten haben sich vor Versammlungsbeginn in die Teilnehmerliste namentlich einzutragen.

3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat mit Tagesordnung unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist in Textform zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Das Präsidium entscheidet über die Form der Delegiertenversammlung und teilt diese in der Einladung zur Versammlung mit. Wird zu einer virtuellen Delegiertenversammlung eingeladen, werden den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz zur Verfügung gestellt.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der möglichen Delegierten einen Antrag stellen. Die Versammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Präsidiumsmitglied geleitet. Sie entscheidet über Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Anträge und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit vollzogen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

4. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts;
- c. Entlastung des Präsidiums;

d. Wahl der Präsidiumsmitglieder und des Gesamtvorstandes, der zwei Kassenprüfer und der Mitglieder des Rechts- und Verfahrensausschusses (RVA) für jeweils drei Jahre. Die Kassenprüfer und die Mitglieder des RVA gehören nicht dem Gesamtvorstand an. Die Amtszeit aller Organmitglieder verlängert sich automatisch, wenn nach Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit keine Neuwahlen stattfinden.

e. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
dem Präsident,
dem Vizepräsident Sport,
dem Vizepräsidenten Finanzen,
dem Vizepräsidenten Verwaltung,
dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.
2. Die Präsidiumsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung durch Kooptation das ausgeschiedene Mitglied ersetzen. Scheidet der Präsident aus, so hat ein Vizepräsident innerhalb von 90 Tagen eine Delegiertenversammlung einzuberufen, in der ein neuer Präsident für den Rest der Amtsperiode zu wählen ist.
3. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein weiteres Präsidiumsmitglied vertreten. Im Rahmen von sog. „Insihgeschäften“ gem. §181BGB sind zwei nicht beteiligte Präsidiumsmitglieder vertretungsberechtigt. Die Vertretung des Präsidenten im Innenverhältnis ist bei Verhinderung durch eines der unter Punkt 1. genannten Präsidiumsmitgliedern möglich. Der Präsident leitet die Vereinigung unter eigener Verantwortung und erledigt die laufenden Geschäfte.
4. **Der Präsident soll mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Präsidiumssitzungen einberufen. Er muss eine Präsidiumssitzung einberufen, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied dies fordert. Niederschriften sind anzufertigen. Präsidiumssitzungen können in Präsenz oder als Videokonferenz ausgerichtet werden. Beschlüsse des Präsidiums können auch im E-Mail-Umlaufverfahren getroffen werden, wenn keine Sitzung durchgeführt werden kann.**
5. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
6. Der Vorstand kann nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 8 Gesamtvorstand

Den Gesamtvorstand bilden

die Mitglieder des Präsidiums

der Ehrenpräsident
die Sportwarte
der Schiedsrichterwart
die Mitgliederverwaltung

Bei Bedarf kann das Präsidium weitere Personen als Beisitzer für definierte Funktionen zur Wahl vorschlagen.

Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Präsidenten einberufen und können in Präsenz oder Online ausgetragen werden.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auch im E-Mail-Umlaufverfahren getroffen werden, wenn keine Sitzung durchgeführt werden kann.

§ 9 Rechts- und Verfahrensausschuss

1. Der unabhängige Rechts- und Verfahrensausschuss (RVA) regelt Verstöße gegen Satzung und Sportordnung. Der RVA besteht aus drei Mitgliedern, die alle keine Gesamtvorstandsmitglieder sein dürfen. Im Bedarfsfall wird der RVA von seinem Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Er hat einen Beschwerdeantrag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang zu behandeln und zu beschließen. In einer Sitzung müssen alle Ausschussmitglieder anwesend sein. Eine Niederschrift ist anzufertigen.
2. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes ist das Ersatzmitglied durch den RVA-Vorsitzenden zu laden.

§ 10 Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der VBFK kann nur in einer eigens dafür mit 4-wöchiger Frist einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Delegierten anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
2. In der gleichen Versammlung haben die Delegierten die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Das nach Auflösung/Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen, ist der Stadt Lauf a. d. Pegnitz zur Verfügung zu stellen, die es ihrerseits ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Kegel-Breitensports zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Vereinigung sind dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 11 Datenschutz in der VBFK

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der VBFK und der Verpflichtungen, die sich aus der Meldeverpflichtung zu den Fach- und Dachverbänden ergeben, werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten von den Mitgliedern der VBFK digital gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adress- und Kontaktdaten.

Bei Sportveranstaltungen werden Ergebnislisten und Bildmaterial gespeichert und veröffentlicht. Die digitale Erfassung und satzungsgemäße Verarbeitung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit ihrer Mitgliedschaft der Satzung zustimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Daten im Rahmen der Bestandsmeldung im gängigen Verfahren an die VBFK zu melden.

Den Organen der VBFK, allen Mitarbeitern oder sonst für die VBFK Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der VBFK.

Der Zugriff auf die gespeicherten Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann das Präsidium bei Verlangen und Darlegung eines berechtigten Interesses sowie der schriftlichen Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der gesetzlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am **27.03.2022** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.